

Antiquaform zur deutschen Schrift hingeleitet, um von da ab, spätestens aber vom Beginn des 3. Schuljahres ab ausschließlich geschrieben zu werden. Ja sogar im ersten Schuljahr schon führt z. B. Hans Brühl in seiner Fibel »Mein Buch« die deutsche Leseschrift ein.

Die Vorliebe für den Gebrauch der Lateinschrift ist also nicht der neuzeitlichen Schreibmethode, sondern einem andern Umstande zuzuschreiben. Kuhlmann bemerkt ganz richtig, daß diejenige Schrift dem Kinde weniger gelte, gleichsam als Kinderschrift erachtet werde, die es gleich nach dem Schuleintritt erlernt, während es die spätere Schrift, die sich das Kind auf einer höheren Stufe geistiger Reife aneignet, viel höher bewertet. Galt bisher nicht gerade die deutsche Schrift als die Schrift der ungebildeten Leute, weil sie bisher in der Grundschule vorherrschend war? Gestehe wir uns doch offen zu, daß selbst wir Deutschschriftler der alten Schule bei den Namen in Briefen und bei Überschriften, Adressen u. dergl. zur besonderen Hervorhebung uns häufig lateinischer oder kurziver Formen bedienen. Ist das nicht ein ähnliches Bekenntnis?

Gibt man, wie Professor Schlegl zu, daß die deutsche Schrift den Gipfel der »Schriftentwicklung« darstellt, so sollte man im grundlegenden Schreibunterricht doch erst den Berg besteigen lassen, der den Gipfel trägt. Auch bei diesem Unterricht muß nach pädagogischen Grundsätzen verfahren und vom Leichten zum Schweren, von den einfachen Grundformen der Antiqua zu den künstlerisch hochstehenden Formen der deutschen Schrift geschritten werden.

Die Schwierigkeiten bei Aneignung der deutschen Schrift durch den Schulanfänger werden von Professor Schlegl kurzweg in Abrede gestellt. Diese könnten doch nur dem Laien vorgeredet werden. Hören wir, was der Verfasser einer deutschschriftigen Fibel, M. F. Eisenlohr in der pädagogischen Monatschrift »Pharus« sagt: »Die Mehrzahl der Abc-Schützen ist den Aufgaben des ersten Schreibunterrichtes meistens nicht gewachsen. . . Die Erlernung einiger Buchstaben, ich übertreibe nicht, ist manchmal eine ganze Leidensgeschichte für die Anfänger.« Auch Rektor L. Green, ebenfalls Verfasser einer deutschschriftigen Fibel, der vom »Bund für deutsche Schrift« bei einem Preisausschreiben mit zwei Preisen ausgezeichnet wurde, gibt die Schwierigkeit der deutschen Schrift für den Schulanfänger zu, wenn er in einer Broschüre zu seiner Fibel schreibt: »Die Darstellung der Wortbilder durch einen von Anfang bis zum Schlusse zusammenhängenden Schreibzug ist so schwer, daß sie dem Schüler zunächst nicht zugemutet werden kann.« Diesen bestehenden Schwierigkeiten zu begegnen, hat Green, der Preisgekrönte, in seiner Fibel 14 Buchstaben des deutschen Alphabetes — der kleinen Antiqua in bezug auf Malbarkeit ungefähr gleiche Formen gegeben, wodurch die deutsche Fibel in ihren ersten neun Seiten durchaus das Gepräge einer Antiquafibel erhält.

Darüber, daß die Antiqua mit ihren einfachen Formen psychologisch und pädagogisch die bestgeeignete Schrift ist, kommt man bei unvoreingenommener Beurteilung der Entwicklungsstufe eines sechsjährigen Kindes eben nicht hinweg. In dieser Frage darf kein anderer Grund maßgebend sein als die Rücksicht auf das kleine wehrlose Kind. Weitere pädagogische Erwägungen entgegenzustellen, kann ich mir versagen, wenn ich auf meine im Oktoberheft der »Scholle« (Verlag Prögel-Ansbach) gegebene kritische Würdigung des Problems »Antiqua oder Fraktur als Ausgangsschrift« verweise.

Ich kann mir Prof. Schlegls abfällige Äußerungen über neuzeitliche Schriftaneignung auf Grund der Antiqua nur dadurch erklären, daß er sie praktisch noch nie erprobte oder sich nicht ernstlich über Wege und Erfolge des neuen Unterrichtes informierte. Ich glaube, er würde dann eine ähnliche Wandlung durchmachen wie der von ihm zitierte Dr. Heinrich Kolar-Wien, der auch erst (1923) in Aufsätzen und sogar in einer eigenen Broschüre gegen die Wiener Steinschriftfibel wetterte und dann (1929) — eine Antiquafibel erscheinen ließ.

Münch en.

Wilhelm Weidmüller.

### Können bereits abgeforderte Postsendungen zurückgefordert oder ihre Anschriften nachträglich geändert werden?

In der heutigen Zeit ist es keine Seltenheit, daß man bei einem Briefe oder einer Postkarte vergessen hat, die Adresse oder einen Teil der Anschrift, die Straße oder die Hausnummer des Empfängers zu vermerken. Den Fehler bemerkt man gewöhnlich erst dann, nachdem man seine Sendung schon in den Briefkästen geworfen hat. Das Gleiche kann aber auch dem Absender einer Postanweisung, eines Pakets u. dergl. passieren. Ferner ist es dem Auslieferer oft sehr

erwünscht, daß die Aushändigung eines bereits abgeforderten Gegenstandes an den Empfänger aus verschiedenen Gründen unterbleibt. Da aber das einzuschlagende Verfahren den wenigsten Absendern bekannt sein dürfte, so will ich die hierüber bestehenden Vorschriften kurz nachstehend erläutern.

Nach § 33 der Postordnung kann der Absender einer Postsendung dieselbe zurückziehen oder ihre Anschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Demnach hat der Absender — wohlgemerkt nur dieser, nicht auch der Empfänger, wie vielfach angenommen wird — ein Rückforderungsrecht seiner aufgeliesserten Sendungen, bzw. er darf die Anschrift ändern oder vervollständigen lassen.

Wo kann nun die Rücknahme einer eingeliesserten Sendung erfolgen? Die Postordnung sagt hierüber folgendes: Die Rückforderung kann am Aufgabeort, unterwegs und auch am Bestimmungsort erfolgen. Am häufigsten kommt der erste und der letzte Fall in Betracht.

Wie hat man sich nun in einem solchen Falle zu verhalten? Der Absender, der sich als solcher entsprechend auszuweisen hat, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung, der Paketkarte usw. oder sonst eine Wiedergabe der Anschrift bei Beantragung der Rückforderung vorlegen. Das Doppel muß von derselben Hand, die die Anschrift der zurückzufordernden Sendung geschrieben hat, ausgefertigt sein. Zu beachten ist ferner, daß, falls die Adresse mit Schreibmaschine geschrieben oder gedruckt ist, das Doppel in dieser Form vorzulegen ist. Kommt eine Berichtigung der Anschrift in Frage, so ist auf das Doppel aber trotzdem die ursprüngliche Aufschrift zu setzen. Der Antrag kann der Aufgabepostanstalt auch schriftlich unter Beachtung dieses Verfahrens übergeben werden.

Auch telegraphisch können diese Anträge erfolgen, nur sei erwähnt, daß bei Änderung einer Anschrift stets der telegraphische Antrag von der Aufgabepostanstalt schriftlich wiederholt werden muß und daß die Sendung zunächst nur angehalten wird, eine Aushändigung an den neuen Empfänger jedoch erst nach Eingang des Ergänzungsschreibens erfolgt. Dagegen wird der telegraphische Rückforderung sofort entsprochen, auch fällt hier die schriftliche Bestätigung fort.

Auch bei einer mit Nachnahme belasteten Sendung kann nachträglich der Nachnahmebetrag gestrichen, also die Sendung ohne Erhebung des Nachnahmebetrages dem Empfänger ausgehändigt werden. Ebenso ist eine Ermäßigung des Nachnahmebetrages zulässig. Das Verfahren ist das gleiche wie eingangs geschildert. Dem Antrag ist ein Doppel der Paketkarte oder der sonstigen Aufschrift beizufügen. Bei Anträgen auf Änderung einer Nachnahme hat die dem Doppel der Nachnahmekarte oder Paketkarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auf den neuen Nachnahmebetrag zu lauten. Es ist ferner auch zugelassen, eine gewöhnliche Briefsendung oder ein Paket usw. noch nach der Absendung mit Nachnahme zu belasten. In diesem Falle ist ein gleicher Antrag unter Beifügung einer ausgefüllten Postanweisung oder Zahlkarte zu stellen. Auch bei Postaufträgen ist eine Rückforderung möglich, und zwar solange, als der Auftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurück- oder weitergesandt oder solange noch kein Protest erhoben worden ist. Der Absender hat wie in anderen Fällen ein Doppel der ausgefüllten Postauftragskarte der Aufgabepostanstalt vorzulegen. Bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung (grüner Vordruck) und zur Annahmeholung kann der Absender auch die Angaben auf der Postauftragskarte (sofort zurück, sofort zum Protest usw.) ändern lassen. Bei Postprotestaufträgen (Wechsel oder Schecks, die durch die Post zu protestieren sind) und bei den Anlagen sind jedoch nachträgliche Änderungen nicht gestattet.

Handelt es sich aber bei der Berichtigung oder Änderung nur um die Berichtigung der Aufschrift ohne Änderung des Namens oder des Standes des Empfängers, so bedarf es im allgemeinen dieses Antrages nicht. Es genügt in diesem Falle eine kurze schriftliche Mitteilung an die Bestimmungspostanstalt. Erwähnt sei aber nochmals, daß es sich hierbei nur um Änderung oder Hinzufügung der Straße oder der Hausnummer handeln darf. In jedem anderen Falle ist das vorstehend geschilderte Verfahren anzuwenden, denn den unrichtig gestellten Anträgen seitens der Absender oder der Empfänger wird von der Post nicht entsprochen. Die Sendungen werden nur angehalten und die Verfügung des Absenders wird erst durch eine Unzustellbarkeitsmeldung herbeigeführt. Erwähnt sei noch, daß bei Schecks (Zahlungsanweisungen) eine Berichtigung der Anschrift nicht zulässig ist.

J. Ni en a s, Postinspektor.